

## Allgemeine Vertragsbedingungen für Bau- und Werkleistungen des Pius-Hospitals in Oldenburg

### **1. Geltungsbereich, Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers**

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die von dem Pius Hospital, Georgstraße 12 in 26121 Oldenburg als Auftraggeber (AG) geschlossenen Bauverträge und sonstigen für die Durchführung von Baumaßnahmen geschlossenen Werkverträge. Sie gelten nicht für Verträge mit Architekten und Sonderfachleuten.
- 1.2 Dem Angebot zugrunde gelegte Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) haben keine Gültigkeit.
- 1.3 Ergänzend zu diesen AVB gelten die Bestimmungen der VOB/B in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

### **2. Kooperationsverpflichtung**

- 2.1 AG und AN sind während der Vertragsdurchführung zur wechselseitigen Kooperation verpflichtet. In allen Fällen, in denen nach der Vorstellung einer oder beider Vertragsparteien die vertraglich vorgesehene Vertragsdurchführung oder der Inhalt des Vertrages an die geänderten tatsächlichen Umstände angepasst werden muss, werden die Parteien entstandene Meinungsverschiedenheiten oder Konflikte nach Möglichkeit einvernehmlich beilegen.
- 2.2 Erkennt eine Partei, dass die berechtigten Interessen der anderen Partei durch einen Anpassungsbedarf gemäß Ziffer 2.1 beeinträchtigt werden können, ist sie zur unverzüglichen und aussagekräftigen Anzeige gegenüber der anderen Partei verpflichtet.  
Diese Verpflichtung gilt für den AN insbesondere, wenn er Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der vom AG gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer hat. Sie gilt für den AN insbesondere ferner, wenn dieser sich in der ordnungsgemäßen Ausführung behindert glaubt. Sie gilt insbesondere auch dann, wenn der AN glaubt, einen Anspruch auf gesonderte Vergütung für eine geänderte Leistung zu haben.  
Der AG ist insbesondere dann zur Anzeige verpflichtet, wenn ihm im Rahmen seiner Koordination der unterschiedlichen Gewerke Umstände bekannt werden, die sich nachteilig auf die Vertragsdurchführung des AN auswirken können.  
Negative Konsequenzen, die sich für den AG aus der verspäteten, nicht richtigen oder unvollständigen Erfüllung der Kooperations- Abstimmungs- und ggf. Anpassungspflichten des AN ergeben, sind vom AN auszugleichen bzw. zu tragen.  
Vorbehaltlich einer anderslautenden vorrangigen Absprache (z. B. Vereinbarung der Nutzung einer internetbasierten Kooperationsplattform) ist die Anzeige in Textform oder schriftlich an den Vertragspartner zu richten.

### **3. Leistungsumfang**

- 3.1 Der AN schuldet zur Abnahme eine vollständige, uneingeschränkt funktionstaugliche und zweckentsprechende sowie den Beschaffenheitsvorgaben des Bau- oder Werkvertrages entsprechende Leistung, wobei die Einhaltung der im Zeitpunkt der Abnahme geltenden anerkannten Regeln der Technik als Mindeststandard vereinbart ist. Ferner sind bei der Vertragsdurchführung die einschlägigen VDE-, VDI-, VDS- und TÜV-Richtlinien und sowie berufsgenossenschaftliche Vorschriften einschließlich veröffentlichter Entwürfe und die einschlägigen Herstellerrichtlinien sowie -vorgaben sowie alle einschlägigen Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen (z. B. Baustellenverordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsstättenrichtlinien) und alle

sonstigen Bestimmungen und Auflagen der Gütegemeinschaften, Versorgungsunternehmen, Verbände und Innungen sowie der Berufsgenossenschaften zu beachten.

Soweit die vorgenannten Dokumente und Regelungen hinter den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückbleiben, sind die betreffenden Leistungen jedenfalls entsprechend dem bei Abnahme jeweils aktuellen Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen.

- 3.2 Haben die Vertragsparteien für die Erreichung bestimmter Leistungsstände des AN verbindliche Zwischenfristen vereinbart, dann gilt die Verpflichtung gemäß Ziffer 3.1 für den Zeitpunkt dieser Zwischenfrist, soweit sich aus der Natur des vereinbarten Leistungsstandes nicht etwas anderes ergibt. Unberührt bleibt die Verpflichtung des AN, eine den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme als Mindeststandard entsprechende Leistung herzustellen.

#### **4. Leistungsänderungen und Mengenänderungen**

- 4.1 Für geänderte eine Vergütung aufgrund von Mengenänderungen oder Leistungsänderungen (einschließlich Zusatzleistungen) nach § 2 Abs. 3, 5 und 6 VOB/B sind die Vertragspreise anhand der Urkalkulation des AN fortzuschreiben (sog. „vorkalkulatorische Preisfortschreibung“).

- 4.2 Der AN überreicht dem AG spätestens 12 (zwölf) Kalendertage nach Abschluss des Vertrages in einem verschlossenen und mit Unterschrift versiegelten Umschlag seine Urkalkulation. Auf dem versiegelten Umschlag ist ausreichend auf die Bedingungen zur Öffnung hinzuweisen. In der Urkalkulation sind die Kalkulationsansätze transparent und bis zur Kostenelementebene aufgeschlüsselt auszuweisen. Der AN hat insbesondere folgende Kostenelemente getrennt aufzuführen: Baustellengemeinkosten, Baustelleneinrichtungskosten, Einzelkosten der Teilleistung, kalkulierte Mittellöhne, Zuschläge auf Löhne und Stoffe, Zuschläge auf Fremdleistungen, Verteilung der Zuschlagsätze auf die Kostenarten, die allgemeinen Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn.

Der AG ist berechtigt, im Falle einer Kündigung oder bei Streitigkeiten über Vergütungsansprüche in Folge von Leistungsänderungen die Urkalkulation zu öffnen.

Hierzu gestattet der AN dem AG die Einsicht in die Urkalkulation. Dem AN ist unter Einhaltung einer Vorlaufzeit von mindestens 4 (vier) Kalendertagen Gelegenheit zur Anwesenheit bei der Öffnung der Urkalkulation zu geben. Die Urkalkulation wird danach jeweils wieder verschlossen. Sie wird dem AN nach Fälligkeit der Schlusszahlung und ggf. der verbindlichen Klärung aller offenen Vergütungsfragen zurückgegeben.

- 4.3 Die Absätze 4.1 und 4.2 entfallen bei nicht öffentlichen Ausschreibungen.

#### **5. Compliance, Nachunternehmer**

- 5.1 Der AN versichert und steht dafür ein, dass er den Auftrag unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, den Vorschriften zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung, des Mindestlohngesetzes, des Entsendegesetzes und der darin verankerten gesetzlichen Meldepflichten, der jeweils geltenden Mindestlohnbestimmungen und Mindestarbeitsbedingungen sowie der ordnungsgemäßen Entrichtung der Beiträge zur Sozialversicherung, zur gesetzlichen Unfallversicherung und der vollständigen Beitragszahlung an die für ihn geltende Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 8 AEntG ausführt.

- 5.2 Binnen 14 Kalendertagen nach Auftragserteilung hat der AN jeweils aktuelle und gültige Bescheinigungen vorzulegen, die nicht älter als 3 Monate sind, zum Nachweis über bzw. wie folgt

- Handelsregisterauszug bzw. Gründungsnachweis, ggf. mit beglaubigter Übersetzung,
- Eintragung in die Handwerksrolle / Bescheinigung der IHK,

- Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen bzgl. des Nachweises über die vollständige Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge,
  - Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft,
  - Unbedenklichkeitsbescheinigungen der SOKA-Bau bzgl. des Nachweises über die vollständige Zahlung der Urlaubskassenbeiträge bzw. entsprechend § 8 AEntG,
  - Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.
- 5.3 Der AN stellt sicher, dass sämtliche von ihm beauftragten Nachunternehmer die Verpflichtungen gemäß den Ziffern 5.1 und 5.2 ebenfalls ohne Einschränkung und ordnungsgemäß erfüllen und entsprechende Nachweise rechtzeitig beibringen.
- 5.4 Eine Zustimmung des AG zum Einsatz von Nachunternehmern kommt nur für solche in Betracht, die
- sich als für die übertragenen Arbeiten hinreichend qualifiziert sowie insgesamt zuverlässig, geeignet und leistungsfähig erwiesen haben,
  - mit dem AN vertragliche Absprachen entsprechend den Verpflichtungen in den Ziffern 5.1, und 5.2 für den Nachunternehmervertrag getroffen haben.

## **6. Baustelleneinrichtungsfläche, Verkehrssicherungspflichten**

- 6.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der AG nicht verpflichtet, dem AN auf der Baustelle oder andernorts Flächen für die Baustelleneinrichtung des AN zur Verfügung zu stellen. Ohne entsprechende Vereinbarung darf der AN Flächen auf der Baustelle nicht für seine Baustelleneinrichtung nutzen, dies gilt nicht für die für die Leistungsausführung des AN unmittelbar notwendigen Hilfsmittel wie Werkzeuge, Hebezeuge etc.; Behinderungen anderer Auftragnehmer müssen ausgeschlossen sein.
- 6.2 Der AG überträgt dem AN umfassend die Verkehrssicherungspflichten für den vom AN verwalteten Leistungs- und Gefahrenbereich. Der AN hat seine Leistungen ohne Ausnahme so auszuführen und nach arbeitstäglichem Abschluss so gesichert zu hinterlassen, dass Gefahren für Leib und Leben sowie Sach- und Vermögenswerte Dritter effektiv ausgeschlossen werden. Dabei ist der AN gleichsam zur Einhaltung aller gesetzlichen, der Unfallverhütungs- und sonstigen für den seiner Verwaltung unterfallenden Leistungs- und Gefahrenbereich gültigen Sicherheits- und Achtsamkeitsregelungen verpflichtet. Dazu gehören auch die internen und für den Baubereich spezifischen Anordnungen und Vorgaben des AG.
- Soweit der AN Nachunternehmer einsetzt, entbindet dies den AN nicht von den ihm übertragenen Verkehrssicherungspflichten, deren Wahrnehmung und Einhaltung der AN auch dann aktiv zu betreiben und sicherzustellen hat.

## **7. Versicherung**

- 7.1 Der AN hat die nachfolgend aufgeführten Haftpflichtversicherungen abzuschließen und für die Dauer der Ausführung seiner vertraglichen Leistungen zu unterhalten, die folgende Anforderungen mindestens erfüllen müssen:
- alle dem AN zur eigenen oder ggf. zur Leistungserbringung durch Nachunternehmer übertragenen Leistungen unterfallen der Beschreibung des versicherten Haftpflichtrisikos der Versicherung des AN,
  - für Personenschäden steht eine jährliche Versicherungssumme von mindestens 5 Mio. EUR zweifach maximiert zur Verfügung,
  - für Sach- und Folgeschäden aus Personen- oder Sachschäden steht eine jährliche Versicherungssumme von mindestens 2 Mio. EUR zweifach maximiert zur Verfügung,
  - für Umweltschäden steht eine jährliche Versicherungssumme von mindestens 2 Mio. EUR zweifach maximiert zur Verfügung

- Mängelbeseitigungsnebenkosten-Klausel bzw. Nachbesserungsbegleitschaden-Klausel mit einer jährlichen Versicherungssumme von 500.000 EUR unter Einschluss von Schäden aus Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall.
- 7.2 Der AN hat dem AG innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen nach Vertragsschluss und auf Anforderung des AG auch während der Leistungsausführung ebenso unverzüglich das Bestehen der Versicherungen nach Ziff. 7.1 durch Vorlage einer entsprechenden aussagekräftigen Versicherungsbestätigung oder –police nachzuweisen.

## 8. Sicherheitsleistung des AN

- 8.1 Sofern die beauftragte Nettoauftragssumme bis einschließlich 50.000,00 (fünfzigtausend) € beträgt, ist der AN nicht zur Stellung einer Sicherheit verpflichtet. Übersteigt die Nettoauftragssumme (ohne Nachträge) diesen Betrag, ist der AN verpflichtet, dem AG Sicherheiten nach Maßgabe des § 17 VOB/B und der nachfolgenden Ziffern 8.2 bis 8.4 zu stellen.
- 8.2
- 8.2.1 Als Sicherheit für alle bis zur Abnahme entstehenden Ansprüche des AG auf Vertragserfüllung stellt der AN dem AG Sicherheit in Höhe von **10 %** der Bruttoauftragssumme (ohne Nachträge). Stellt der AN die Sicherheit für die Vertragserfüllung nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens beim AN), so ist der AG berechtigt, von jeder Abschlagszahlung **10 %** einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
- 8.2.2 Diese Vertragserfüllungssicherheit umfasst alle Ansprüche des AG auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des AN aus diesem Vertrag im Zeitraum bis zur Abnahme, insbesondere auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschl. Abrechnung, Mängelansprüche, Schadensersatz wegen Nichterfüllung, Vertragsstrafe, Rückzahlung von Überzahlungen einschl. Zinsen, Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28 e Abs. 3 a-f SGB IV) sowie bei Nichtzahlung von Steuern. Ausgenommen ist die Vorlage von Unterlagen nach Ziff. 5.2 und 7.
- 8.2.3 Der AG gibt dem AN die Vertragserfüllungssicherheit bei der Abnahme Zug um Zug gegen Gestellung der in Ziff. 8.3 vereinbarten Gewährleistungssicherheit zurück.
- 8.3
- 8.3.1 Als Gewährleistungssicherheit leistet der AN dem AG Sicherheit in Höhe von **3 %** der Bruttoauftragssumme (mit Nachträgen).
- 8.3.2 Die Gewährleistungssicherheit umfasst alle Mängelansprüche des AG im Zeitpunkt nach der Abnahme, also Ansprüche für die Erfüllung der dem AN vertraglich (auch für geänderte und zusätzliche Leistungen) geschuldeten Verpflichtungen hinsichtlich der Mängelbeseitigung - einschließlich sämtlicher mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche -, sowie Ansprüche auf Rückzahlung von Überzahlungen einschl. Zinsen, Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28 e Abs. 3 a-f SGB IV) sowie bei Nichtzahlung von Steuern. Ausgenommen ist die Vorlage von Unterlagen nach Ziff. 10.2.
- 8.3.3 Soweit dem AG eine Vertragserfüllungssicherheit nach Ziffer 8.2 zur Verfügung steht, hat der AN die Gewährleistungssicherheit Zug um Zug gegen Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit vorzulegen. Soweit dem AG keine Vertragserfüllungssicherheit zur Verfügung steht, ist er zu einem Bareinbehalt in Höhe von **3 %** der Bruttoschlussrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe einschließlich erteilter Nachträge berechtigt, der vom AN durch das Stellen einer Gewährleistungssicherheit nach vorstehender Maßgabe abgelöst werden kann.

- 8.3.4 Die Gewährleistungssicherheit ist nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des AG zurückzugeben, soweit der AG sie nicht berechtigt in Anspruch genommen hat.
- 8.4 Die nach Ziff. 8.2 und 8.3 vereinbarten Sicherheiten können nach Wahl des AN entweder durch Einbehalt oder durch Bürgschaft gemäß § 17 VOB/B geleistet werden. Der AN kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten Sicherheiten ersetzen.

## **9. Vertragsstrafe**

- 9.1 Hat der AN die Überschreitung der vereinbarten Fertigstellungsfrist zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise in Verzug, so ist er verpflichtet, für jeden Kalendertag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges 0,2 % der Nettoauftragssumme zu zahlen, höchsten jedoch 5 % der Nettoauftragssumme.
- 9.2 Hat der AN die Überschreitung einer vereinbarten Zwischenfrist zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise hinsichtlich dieser Zwischenfrist in Verzug, so ist er verpflichtet, für jeden Kalendertag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges 0,2 % der auf die Zwischenfrist entfallenden Nettoauftragssumme zu zahlen, höchstens jedoch 5 % der auf die Zwischenfrist entfallenden Nettoauftragssumme. Auf vorangehende Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen werden bei verschuldeter Überschreitung oder Verzügen auch der nachfolgenden Zwischenfristen angerechnet, sodass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist.
- 9.3 Es gilt, dass die insgesamt zu verwirkende/n Vertragsstrafe/n auf maximal 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt wird und die in den Ziffern 9.1 und 9.2 genannten Höchstbeträge nicht jeder für sich gelten.
- 9.4 Der AG muss den Vorbehalt der Vertragsstrafe nicht bereits zum Zeitpunkt der Abnahme geltend machen, sondern es genügt, wenn dies bis zur Schlusszahlung erfolgt.
- 9.5 Der AG bleibt berechtigt, seinen über die verwirkte Vertragsstrafe etwa hinausgehenden Schaden (also unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe auf den Gesamtschaden) vom AN ersetzt zu verlangen.

## **10. Abnahme**

- 10.1 Die Abnahme der Leistungen des AN erfolgt in jedem Fall förmlich.
- 10.2
  - 10.2.1 Der AN hat dem AG für jedes Gewerk eine schriftliche Fachunternehmerbescheinigung über die fachgerechte Ausführung seiner vertraglichen Leistungen bis spätestens zur Abnahme gemäß Ziffer 10.1 übergeben.
  - 10.2.2 Der AN hat dem AG spätestens zur Abnahme gemäß Ziffer 10.1 alle zum Betrieb und zur späteren Er- und Unterhaltung erforderlichen Unterlagen einschließlich Beratungs-, Betriebs- und Bedienungsanleitungen aller technischen Einrichtungen seines Leistungsumfanges zu übergeben, die in der Anlage Revisionsunterlagen und im Leistungsverzeichnis aufgeführt sind. Ferner wird er hierzu eine Liste aller technischen Einrichtungen, die einer regelmäßigen Pflege bedürfen bzw. für die Wartungsverträge erforderlich sind sowie eine Liste der an der Durchführung des Bauvorhabens beteiligten Firmen mit Anschrift, Telefonnummer und Namen des bevollmächtigten Vertreters erstellen und an den AG spätestens zur Abnahme übergeben. Das Fehlen dieser Unterlagen steht der Abnahme entgegen.
- 10.3 Zur förmlichen Abnahme lädt der AN in Abstimmung mit dem AG ein. Es sind jeweils Abnahmeprotokolle zu erstellen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Kosten notwendiger Wiederholungen von Abnahmen und/oder Leistungs- und/oder Funktionsprüfung etc. jeglicher Art trägt der AN, wenn er diese zu vertreten hat, z.B. bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln.

- 10.4 Die Durchführung notwendiger Versuchsläufe und Inbetriebsetzung der technischen Anlagen, Einweisung des Personals des AG und/oder künftiger Nutzer und/oder Betreiber in die Bedienung der technischen Anlagen obliegt dem AN. Soweit die Einweisung des Personals aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht bis zur Abnahme erfolgt ist, rechtfertigt dies die Abnahmeverweigerung durch den AG.  
Sofern aus Schadensminderungsgründen dennoch eine Inbenutzungnahme erfolgen muss, stellt der AN bis zur Einweisung das erforderliche Personal für die Bedienung der technischen Anlagen selbst.
- 10.5 Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme, noch durch die Mitteilung des AN über die Fertigstellung ersetzt.
- 10.6 Teilabnahmen erfolgen nur, soweit dies für das konkrete Bauvorhaben durch Individualabrede vereinbart ist.
- 10.7 Auch Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen.

## 11. Abtretung von Mängelrechten und Ansprüchen

Soweit der AN für seine Leistungen Nachunternehmer verpflichtet oder Materialien von fremden Herstellern bezieht, tritt der AN sicherungshalber mit Vertragsschluss an den dies annehmenden AG seine sämtlichen Ansprüche gegen solche Nachunternehmer, Lieferanten oder Hersteller ab. Bis zu einer gegenteiligen Anzeige des AG ist der AN im Außenverhältnis zu seinen Nachunternehmern, Lieferanten und Herstellern ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Die eigenen Gewährleistungsverpflichtungen und die Haftung des AN gegenüber dem AG bleiben davon unberührt.

## 12. Vergütung, Zahlungen, Umlagen, Sicherungsleistung des AG

- 12.1 Für Leistungspositionen, die mit einer Pauschale vereinbart werden, schuldet der AN für den jeweils vereinbarten Pauschalpreis eine vollständige und im Hinblick auf das geschuldete Gesamtwerk funktionsgerechte Leistung. Hierbei hat der AN sämtliche Leistungsanforderungen der pauschalierten Detaillierung wie auch für diese erforderlichen allgemeinen und besonderen Nebenleistungen einzukalkulieren, auch wenn sie in der Beschreibung der Leistungsposition nicht ausdrücklich genannt sind, jedoch deren Erforderlichkeit sich für den AN anhand der Vertragsunterlagen .
- 12.2 Ist ein Zahlungsplan vereinbart, dann gilt dieser vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung für eine Vorauszahlung leistungsbezogen, d.h. in jedem Fall hat der AN keinen Anspruch über den Wert der erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen hinaus.
- 12.3 Hauptvertrags- und Nachtragsleistungen sind stets getrennt in den Rechnungen aufzuführen. Die Kooperationspflichten des AN im Zusammenhang mit von ihm gesehenen Mehrleistungen bleiben unberührt.
- 12.4 Kommt der AN seinen Pflichten zur Vorlage von Unterlagen bzw. Nachweisen nach Ziff. 5.2 oder 7.2 nicht vollständig nach, ist der AG berechtigt, je fehlender Unterlage – auch für vom AN eingesetzte Nachunternehmer - einen Betrag von 4.000,00 € einzubehalten.
- 12.5
- 12.5.1 Der AG hat eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen, die die vom AN erbrachten Leistungen zu branchenüblichen Bedingungen mit absichert. Diesen Versicherungsschutz vergütet der AN dem AG pauschal mit 0,3 % der Nettoauftragssumme (ohne Nachträge).
- 12.5.2 Bauwasser und Baustrom, mit Ausnahme für den Betrieb von Heiz-, Lüftungs- oder Trocknungsgeräten, werden vom AG gestellt. Der AN ist zur insgesamt wirtschaftlichen Nutzung dieser Ressourcen verpflichtet. Den Verbrauch von Bauwasser und Baustrom vergütet der AN dem AG pauschal mit 0,7 % der Nettoauftragssumme (ohne Nachträge).

- 12.5.3 Der AG ist berechtigt, die Vergütung gemäß den Ziffern 12.5.1 und 12.5.2 entsprechend anteilig vom Nettosaldo der Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung in Abzug zu bringen.
- 12.6 Der AG ist berechtigt, einen Anspruch des AN auf Eintragung einer Sicherungshypothek bzw. auf Eintragung einer diesbezüglichen Vormerkung abzuwenden, wenn er dem AN in Höhe des berechtigten Sicherungsverlangens gemäß § 650e BGB unverzüglich eine Sicherheit gemäß § 650f BGB unter Verzicht auf die Erstattung der Kosten für diese Sicherheit stellt. Der AN darf den Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek oder auf Eintragung einer diesbezüglichen Vormerkung erst stellen, nachdem er sein diesbezügliches Sicherungsverlangen dem AG mindestens in Textform mitgeteilt und der AG nicht binnen 15 Kalendertagen die Sicherheit gemäß § 650f BGB gestellt hat. Die Ankündigungspflicht des AN entfällt, wenn der AG seine Verpflichtung zur Gestellung einer Sicherheit durch Sicherungshypothek bereits verneint hat.

### **13. Schlussbestimmungen**

- 13.1 Für den Vertrag einschließlich aller Rechtsfragen zu seinem Zustandekommen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.2 Als ausschließlicher Gerichtsstand wird – soweit zulässig – Oldenburg vereinbart.
- 13.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die Vereinbarungen des Vertrages auch für alle auf seine Abänderung gerichteten Vereinbarungen der Parteien einschlich von Zusatzvereinbarungen.
- 13.4 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Regelungen des Vertrages berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine unwirksame Vereinbarung durch Vereinbarung einer wirksamen zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Ergebnis der unwirksamen Regelung unter Berücksichtigung des Vertragszwecks insgesamt am nächsten kommt.